

Gemeinde
Rielasingen-Worblingen

N i e d e r s c h r i f t

über die

**öffentliche Sitzung des Technischen- und Umweltausschusses
am 18.01.2017**

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 18.05 Uhr

Protokollführer: Thomas Niederhammer

Sachbearbeiter: Hartmut Riester, Verena Manuth

Presse: -- **Personen**

Zuhörer: **3 Personen**

Der Bürgermeister-Stellvertreter eröffnet die öffentliche Sitzung um 17.00 Uhr und stellt fest, dass die Mitglieder des **Technischen- und Umweltausschusses** mit Schreiben vom 04.01.2017 ordnungsgemäß schriftlich eingeladen wurden und dass der **Technische- und Umweltausschuss** beschlussfähig ist.

T a g e s o r d n u n g

1. Baugesuche

- a) Bauantrag zum Anbau einer Halle in Stahlkonstruktion an die bestehenden Gebäude des Autohauses Klett auf dem Grundstück Flurstücknummer 6788, Robert-Bosch-Straße 10, 78239 Rielasingen-Worblingen im Bebauungsplangebiet "Gewerbegebiet I in der Fassung der 2. Änderung"
(Thomas Klett, Robert-Bosch-Straße 10, 78239 Rielasingen-Worblingen)

- b) Bauantrag zum Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf den Grundstücken Flurstücknummern 146 und 147, Gartenstraße 9 und Hauptstraße 36 und 38, 78239 Rielasingen-Worblingen im Bebauungsplangebiet „Nördliche Hauptstraße“
(H & B Wohnbau GmbH & Co. KG, vertr. durch Herrn Abdullah Öztürk, Rudolf-Diesel-Straße 11 a, 78224 Singen/Htwl.)
 - c) Bauantrag auf Nutzungsänderung des 1. Obergeschosses von Lager zu Wohnung und Einbau einer Gaube im Dachgeschoss sowie Neubau eines Carports auf den Grundstücken Flurstücknummern 5062/1 und 5055/2, Kirchgasse 11, 78239 Rielasingen-Worblingen im nichtüberplanten Innenbereich
(Marc Schlegel, Arlemer Straße 33, 78239 Rielasingen-Worblingen)
- 2. Kenntnisnahme der niedergeschriebenen Beschlüsse der Vorsitzung
 - 3. Verschiedenes

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Bauverwaltungsamt	
Drucksache Nr.: 1/2017 TUA/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Ulrike Vogt	
Erstelldatum TOP: 30.12.2016		Az.: 023.22; 023.222; 632.6	
Vorberatung / /			

Einzuladen:	
-------------	--

Tagesordnungspunkt Nr. 1 a:	Bauantrag zum Anbau einer Halle in Stahlkonstruktion an die bestehenden Gebäude des Autohauses Klett auf dem Grundstück Flurstücknummer 6788, Robert-Bosch-Straße 10, 78239 Rielasingen-Worblingen im Bebauungsplangebiet 'Gewerbegebiet I in der Fassung der 2. Änderung'
------------------------------------	---

Anwesende:	(e) = entschuldigt		(V) = Vertretung	
Vorsitzender:	Ralf Baumert (e)	<input type="checkbox"/>	Caserotto Rudolf	<input checked="" type="checkbox"/>
Gemeinderat:	Brielmann Volkmar	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf	<input type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon (e)	<input type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>
	Rohr Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Protokollführer:	Niederhammer Thomas			
Sachverständige				

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des
Technischen- und Umweltausschusses am 18.01.2017**

Vorbericht:

Sitzungsverlauf:
<p>Bauabteilungsleiter Riester führt aus, dass die Antragstellerin beabsichtigt, auf dem Grundstück Flurstücknummer 6788 eine Annahmehalle in Stahlkonstruktion an die bestehenden Gebäude des Autohauses anzubauen. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet I – 2. Änderung“.</p> <p>Die geplante eingeschossige Annahmestelle ist 6,40 Meter hoch, 6,85 Meter breit und 12,40 Meter lang. Sie überschreitet die Baugrenze in einer Breite von zirka 9,0 Meter um 1,50 Meter. Auch der zugehörige eingeschossige Eingangsbereich überschreitet die Baugrenze in der Gesamtlänge von 6,75 Meter um zirka 2,50 Meter. Für diese Überschreitung der Baugrenzen ist eine Befreiung notwendig.</p> <p>Die Annahmestelle ragt mit der nordwestlichen, gläsernen Ecke bis zu zirka 3 Meter in das Sichtdreieck an der Straßenkreuzung Robert-Bosch-Straße/ Zeppelinstraße hinein und überschreitet im gleichen Umfang die dortige Baugrenze. Unter dem Vorbehalt, dass die Polizeidi-</p>

reaktion Konstanz dies toleriert, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, dem Bauvorhaben und der notwendigen Befreiung das Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Diesem Vorschlag der Verwaltung schließt sich das Gremium einstimmig an.

9 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Bauverwaltungsamt	
Drucksache Nr.: 2/2017 TUA/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Hartmut Riester	
Erstelldatum TOP: 02.01.2017		Az.: 023.22; 023.222; 632.6	
Vorberatung / /			

Einzuladen:	
-------------	--

Tagesordnungspunkt Nr. 1 b:	Bauantrag zum Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf den Grundstücken Flurstücknummern 146 und 147, Gartenstraße 9 und Hauptstraße 36 und 38, 78239 Rielasingen-Worblingen im Bebauungsplangebiet "Nördliche Hauptstraße"
------------------------------------	--

Anwesende:	(e) = entschuldigt		(V) = Vertretung	
Vorsitzender:	Ralf Baumert (e)	<input type="checkbox"/>	Caserotto Rudolf	<input checked="" type="checkbox"/>
Gemeinderat:	Brielmann Volkmar	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf	<input type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon (e)	<input type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>
	Rohr Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Protokollführer:	Niederhammer Thomas			
Sachverständige				

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des
Technischen- und Umweltausschusses am 18.01.2017**

Vorbericht:
Sitzungsverlauf:
<p>Bauabteilungsleiter Riester führt aus, dass die Antragstellerin beabsichtige, auf den beiden Grundstücken Flurstücknummern 146 und 147 eine Wohnanlage mit drei Mehrfamilienwohnhäusern (Haus A 9 Wohneinheiten, Haus B 6 Wohneinheiten und Haus C 3 Wohneinheiten, zusammen 18 Wohneinheiten) und eine Tiefgarage mit 24 Stellplätzen sowie 8 oberirdischen Stellplätzen zu errichten. Nach Angaben des Vermessungsbüros handelt es sich um eine zweigeschossige Bebauung bei einer Dachneigung von 45 Grad.</p> <p>Da die beiden Grundstücke Flurstücknummern 146 und 147 das Baugrundstück bilden, müssen diese beiden Grundstücke durch Baulast öffentlich-rechtlich so gestellt werden, wie wenn sie hinsichtlich des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts wie ein Grundstück zu behandeln sind.</p> <p>Da die südöstliche Teilfläche des Grundstücks Flurstücknummer 146 nach dem Ergebnis der Flussgebietsuntersuchung als HQ 100-Fläche zu bewerten ist, muss für diesen Bereich geprüft beziehungsweise ermittelt werden, ob Retentionsfläche verloren geht und gegebenenfalls das Retentionsvolumen ermittelt werden, damit dann der Nachweis vorgelegt werden kann, wo für dieses Retentionsvolumen Ersatz geschaffen wird.</p>

Im Übrigen wird aus bauplanungsrechtlicher Sicht zu diesem Bauantrag wie folgt Stellung genommen:

1. Mit den drei Wohnhäusern werden die Baufenster wie folgt überschritten:

☛ **Haus A**

Mit dem vorgebauten Treppenhaus wird die östliche Baugrenze auf einer Breite von 4,86 Meter in einer Tiefe von circa 0,5 Meter überschritten. Diese Abweichung wird aus städtebaulicher Sicht für vertretbar erachtet.

☛ **Haus B**

Die nördliche Baugrenze wird durch den Vorbau des Treppenhauses auf einer Breite von 4,99 Meter in einer Tiefe von circa 0,5 Meter überschritten. Diese Abweichung wird aus städtebaulicher Sicht für vertretbar erachtet. Die südliche Baugrenze wird auf einer Länge von 11,74 Meter in einer Tiefe von 2,50 Meter mit Wintergärten beziehungsweise überdachten Balkonen überschritten. Sofern von den Nachbarn hiergegen keine Einwendungen erhoben werden, wird auch diese Abweichung aus städtebaulicher Sicht für vertretbar erachtet.

☛ **Haus C**

Auch beim Haus C wird die nördliche Baugrenze durch das vorgebaute Treppenhaus auf einer Breite von 4,75 Meter in einer Tiefe von circa 0,5 Meter überschritten. Diese Überschreitung wird aus städtebaulicher Sicht für vertretbar erachtet. Die südliche Baugrenze wird auf einer Länge von 7,54 Meter in einer Tiefe von circa 1 Meter mit einem Wintergarten beziehungsweise im Dachgeschoss mit dem Balkon überschritten. Sofern hierzu keine nachbarlichen Einwendungen vorliegen, wird diese Abweichung von den Bebauungsvorschriften aus städtebaulicher Sicht für vertretbar erachtet.

2. Mit den Häusern A, B und C werden insgesamt 18 Wohneinheiten geschaffen. Es handelt sich um eine reine Wohnbebauung. Im einschlägigen Bebauungsplan „Nördliche Hauptstraße“ ist die nördliche Teilfläche des Grundstücks Flurstücknummer 146 sowie das Grundstück Flurstücknummer 147 als Mischgebiet ausgewiesen. Gemäß Paragraph 6 Baunutzungsverordnung dienen Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Nach der Rechtsprechung muss diese Durchmischung im ausgewiesenen Mischgebiet gegeben sein. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg wird diese Durchmischung nur dann als gegeben angenommen, wenn zumindest ein Mischungsverhältnis von 70 Prozent zu 30 Prozent gegeben ist.

Bezogen auf das Baugrundstück ist diese Durchmischung nicht gegeben, da eine reine Wohnbebauung beantragt ist. Hilfsweise könnte untersucht werden, ob unter Berücksichtigung der bereits bestehenden gewerblichen Nutzung im gesamten Mischgebiet diese Durchmischung noch gegeben ist. Diese Möglichkeit wurde dem Planverfasser der Antragstellerin aufgezeigt, aber nicht wahrgenommen. Damit kann der beantragten Wohnbebauung nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass der Gebietscharakter „Mischgebiet“ erhalten bleiben muss.

3. Im Bebauungsplan ist für die einzelnen Gebäude die Grundfläche vorgegeben. Diese Grundfläche beläuft sich in der Summe (130 Quadratmeter plus 130 Quadratmeter plus 300 Quadratmeter) auf 560 Quadratmeter. Abweichend hiervon ist im Bauantrag eine Grundfläche von 678 Quadratmeter ausgewiesen. Das bedeutet, dass die Grundfläche um 118 Quadratmeter beziehungsweise 21 Prozent überschritten wird. Die versiegelte Fläche beträgt 891 Quadratmeter statt 840 Quadratmeter, sodass eine Überschreitung um 51 Quadratmeter beziehungsweise 6 Prozent gegeben ist. Da die Tiefgarage laut Vermessungsbüro begrünt wird und komplett unter der Erde liegt, wurde diese bei dieser Berechnung vernachlässigt.

Die Überschreitung der Grundfläche um 118 Quadratmeter beziehungsweise 21 Prozent stellt aus städtebaulicher Sicht eine massive Überschreitung dar, die auch im Hinblick auf die Schaffung eines Präzedenzfalles für sehr problematisch erachtet wird. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in einer der letzten Sitzungen bei einem Bauvorhaben mit einer deutlich kleineren Überschreitung das Einvernehmen versagt wurde.

4. Im Bebauungsplan ist für das Baugrundstück eine Wandhöhe von 6,50 Meter und eine Firsthöhe von 11,50 Meter vorgegeben. Bezugshöhe ist die im Mittel gemessene Höhe der angrenzenden Straßenachse. Unter Berücksichtigung dieser Bezugshöhe ist festzustellen, dass die Wandhöhe bei 7,11 Meter liegt und die Firsthöhe bei 12,04 Meter. Das bedeutet, dass eine Überschreitung um circa 0,55 Meter gegeben ist. Diese Überschreitung resultiert nach Aussage des Planverfassers aus dem Umstand, dass sich die Tiefgarage über das gesamte Baugrundstück erstreckt, um möglichst viele Tiefgaragenstellplätze zu schaffen und die Rampenneigung ein gewisses Maß nicht überschreiten dürfe.

Da sich nördlich die Hauptstraße und östlich die Gartenstraße anschließt, ist davon auszugehen, dass durch diese Überschreitung keine nachbarlichen Interessen beeinträchtigt werden. Auch städtebaulich wäre diese Abweichung vertretbar. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, das Einvernehmen zur diesbezüglichen Befreiung zu erteilen.

Beim Haus A werden auf der westlichen Dachfläche und bei den Häusern B und C auf den südlichen Dachflächen Dachaufbauten errichtet, die deutlich größer als 50 Prozent der entsprechenden Gebäudelänge oder -breite sind. Damit sind diese Dachaufbauten bei der Beurteilung der Wandhöhe zugrunde zu legen. Dies hat zur Folge, dass im Bereich der Dachaufbauten eine Wandhöhe von circa 9 Meter gegeben ist, obwohl gemäß Bebauungsplan die Wandhöhe maximal 6,50 Meter betragen darf. Sofern das Gremium der Auffassung ist, dass diese Wandhöhe aus städtebaulicher Sicht vertretbar ist, gegebenenfalls unter der Maßgabe, dass seitens der Nachbarn keine Einwendungen vorliegen dürfen, könnte das Einvernehmen zur erforderlichen Befreiung erteilt werden.

5. Gemäß Ziffer 6 der Bebauungsvorschriften sind Tiefgaragen nur innerhalb der Baufenster beziehungsweise auf den mit Tiefgaragen gekennzeichneten Flächen zulässig. Abweichend hiervon liegt die Tiefgarage großflächig außerhalb der Baufenster und zudem in einem Bereich, für den keine Tiefgarage vorgesehen ist. Da diese Tiefgarage grundsätzlich begrüßt wird, wird vorgeschlagen, das Einvernehmen zur erforderlichen Befreiung zu erteilen.
6. Gemäß Ziffer 7 der Bebauungsvorschriften sind die im Bebauungsplan dargestellten Sichtfelder aus Gründen der Verkehrssicherheit von jeglicher sichtbehindernden Bebauung, Benützung, Bepflanzung und Einfriedung in einer Höhe ab 0,6 Meter freizuhalten. Abweichend hiervon ragt beim Haus C der Vorbau des Treppenhauses in dieses Sichtfeld hinein. Gegebenenfalls ist hierzu die Zustimmung der Straßenbaubehörde beziehungsweise der Polizeibehörde erforderlich.
7. Gemäß Ziffer 16 der Bebauungsvorschriften wird auf die Altlastverdachtsfläche auf dem Grundstück Flurstücknummer 146 hingewiesen. Es wird empfohlen mit der technischen Fachbehörde Rücksprache zu nehmen. Darüber hinaus sollen Tiefbauarbeiten sorgfältig durchgeführt und Auffälligkeiten gemeldet und gegebenenfalls das erforderliche weitere Vorgehen mit einem Gutachter beziehungsweise der Gemeinde und dem Landratsamt Konstanz abgestimmt werden.
8. Auf die Gebäudegestaltung gemäß Ziffer 1 Nummer 1.1 der Örtlichen Bauvorschriften wird hingewiesen. Gemäß Ziffer 1 Nummer 1.3 der Örtlichen Bauvorschriften darf die Länge der Dachgaupen maximal 1,5 Meter, in der Addition mehrerer Gaupen maximal 1/2 der Trauf- länge betragen.
Die geplanten Dachaufbauten weichen massiv von diesen Vorgaben ab.

Im Rahmen der sehr regen Diskussion wird die städtebauliche Konzeption und architektonische Gestaltung der Wohnanlage zwar allgemein begrüßt; es werden allerdings erhebliche Probleme dahingehend gesehen, dass die rechtlich vorgeschriebene Durchmischung von Wohnen und Gewerbe nicht gegeben sowie eine massive Überschreitung der Grundflächen zu konstatieren ist. Zudem wird die Gefahr der Schaffung eines Präzedenzfalles im Plangebiet gesehen.

Bauabteilungsleiter Riester informiert, dass er der Bauherrschaft bereits eine Alternative dahingehend aufgezeigt habe, dass hier – eventuell unter Einbeziehung der westlich gelegenen Grundstücke – eine vorhabensbezogene Bebauungsplanänderung vorgenommen werden könnte, um hier eine saubere planungsrechtliche Grundlage für die geplante Wohnanlage zu schaffen.

Mit dieser von der Verwaltung aufgezeigten Alternative kann sich das Gremium durchaus anfreunden.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird in der vorliegenden Fassung aufgrund der zahlreichen Abweichungen vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Nördliche Hauptstraße“ die Zustimmung nicht erteilt.

0 Ja-Stimmen

9 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Bauverwaltungsamt	
Drucksache Nr.: 3/2017 TUA/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Ulrike Vogt	
Erstelldatum TOP: 03.01.2017		Az.: 023.22; 023.222; 632.6	
Vorberatung / /			

Einzuladen:	
-------------	--

Tagesordnungspunkt Nr. 1 c:	Bauantrag auf Nutzungsänderung des 1. Obergeschosses von Lager zu Wohnung und Einbau einer Gaupe im Dachgeschoss sowie Neubau eines Carports auf den Grundstücken Flurstücknummern 5062/1 und 5055/2, Kirchgasse 11, 78239 Rielasingen-Worblingen im nichtüberplanter Innenbereich
------------------------------------	---

Anwesende:	(e) = entschuldigt		(V) = Vertretung	
Vorsitzender:	Ralf Baumert (e)	<input type="checkbox"/>	Caserotto Rudolf	<input checked="" type="checkbox"/>
Gemeinderat:	Brielmann Volkmar	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf	<input type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon (e)	<input type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>
	Rohr Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Protokollführer:	Niederhammer Thomas			
Sachverständige				

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des
Technischen- und Umweltausschusses am 18.01.2017**

Vorbericht:

Sitzungsverlauf:
<p>Der Antragsteller beabsichtigt, in der Kirchgasse 11 (Flst.Nrn. 5062/1 und 5055/2) eine Nutzungsänderung im 1. Obergeschoss von Lager zu Wohnflächen und den Einbau einer Gaupe mit einer Breite von 4,70 Meter im Dachgeschoss sowie den Neubau eines Carports. Die neuen Wohnflächen kommen zu der vorhandenen Wohnung im Dachgeschoss dazu. Der Carport mit Flachdach wird direkt an das bestehende Gebäude mit einer Länge von 5,08 Meter bis 5,80 Meter und einer Breite von 4 Meter angebaut.</p> <p>Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird zu diesem Bauantrag wie folgt Stellung genommen: Die Grundstücke Flurstücknummern 5062/1 und 5055/2 liegen im nichtüberplanten Innenbereich, sodass die Zulässigkeit dieses Bauvorhabens nach Paragraph 34 Baugesetzbuch zu beurteilen ist. Gemäß Paragraph 34 Absatz 1 Baugesetzbuch ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die über-</p>

baut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung und in das Ortsbild einfügt und die Erschließung gesichert ist. Der Einbau der Gaube und der Neubau des Carports fügen sich nach Art und Maß in die Umgebungsbebauung ein. Allerdings ist eine Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde erforderlich, da das Gebäude in der Liste denkmalgeschützter Gebäude als historisches Anwesen ohne weitere Ausführungen geführt wird. Im Dorfentwicklungskonzept Arlen ist das Anwesen als ortsbildprägend mit besonderem Wert aufgeführt.

Nach dem vorliegenden Abstandsflächenplan kann die notwendige Abstandsfläche für die Dachgaube nicht auf dem Grundstück selbst erbracht werden. Es ist gegebenenfalls eine Abstandsflächenbaulast notwendig.

Beschluss:

Auf Vorschlag der Verwaltung wird aus bauplanungsrechtlicher Sicht das Einvernehmen einstimmig erteilt.

9 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Hauptamt	
Drucksache Nr.: 4/2017 TUA/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Thomas Niederhammer	
Erstelldatum TOP: 19.01.2017		Az.: 023.22; 023.222	
Vorberatung / /			

Einzuladen:	
-------------	--

Tagesordnungspunkt Nr. 2:	Kenntnisnahme der niedergeschriebenen Beschlüsse der Vorsitzung
----------------------------------	--

Anwesende:	(e) = entschuldigt		(V) = Vertretung	
Vorsitzender:	Ralf Baumert (e)	<input type="checkbox"/>	Caserotto Rudolf	<input checked="" type="checkbox"/>
Gemeinderat:	Brielmann Volkmar	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf	<input type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon (e)	<input type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>
	Rohr Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Protokollführer:	Niederhammer Thomas			
Sachverständige				

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Technischen- und Umweltausschusses am 18.01.2017
--

Vorbericht:		
Sitzungsverlauf:		
Von den niedergeschriebenen Beschlüssen der Vorsitzung vom 14.12.2016 nimmt der Technische- und Umweltausschuss im Wege des Umlaufs Kenntnis.		
Einwendungen dagegen werde nicht erhoben.		
Beschluss:		
Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Hauptamt	
Drucksache Nr.: 5/2017 TUA/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Thomas Niederhammer	
Erstelldatum TOP: 19.01.2017		Az.: 023.22; 023.222	
Vorberatung / /			

Einzuladen:	
-------------	--

Tagesordnungspunkt Nr. 3:	Verschiedenes <input type="checkbox"/> - keine Wortmeldungen -
----------------------------------	---

Anwesende:	(e) = entschuldigt		(V) = Vertretung	
Vorsitzender:	Ralf Baumert (e)	<input type="checkbox"/>	Caserotto Rudolf	<input checked="" type="checkbox"/>
Gemeinderat:	Brielmann Volkmar	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf	<input type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon (e)	<input type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>
	Rohr Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Protokollführer:	Niederhammer Thomas			
Sachverständige				

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Technischen- und Umweltausschusses am 18.01.2017
--

Vorbericht:		
Sitzungsverlauf:		
Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Wortmeldungen vor.		
Beschluss:		
Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 18.05 Uhr.

Rielasingen-Worblingen, 19.01.2017

Drucksache Nr. 1 - 5

Rudolf Caserotto
Vorsitzender

Thomas Niederhammer
Protokollführer

Volkmar Brielmann
Gemeinderat

Hermann Wieland
Gemeinderat